



A-Post

27. Mai 2019

Gemeinderat Gommiswald
Rietwiesstrasse 2
8737 Gommiswald

Geschäft Nr. 19-1391

Gemeinde Gommiswald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan 'Kiesabbau Eichholz – Anpassung Endgestaltung Etappe 5'**
(Sondernutzungsplan und Baubewilligung nach Art. 24 PBG)

Ausgangslage

Der Sondernutzungsplan regelt in der Endgestaltung der Etappe 5 des Kiesabbaus Eichholz eine Mehrauffüllung von unverschmutztem Aushub- und Bodenmaterial (rund 73'000 m³ fest).

Der Gemeinderat hat den Sondernutzungsplan am 11. Dezember 2018 erlassen und vom 9. Januar bis 7. Februar 2019 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft die Erlasse auf Rechtmässigkeit sowie auf deren Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Prüfung ergibt Folgendes:

- a) Die bisher betreffend die Deponie verfügbaren Auflagen und Bedingungen gelten weiterhin.
- b) Die Mehrauffüllung bringt aus Sicht Natur und Landschaft keine negativen Auswirkungen bzw. ist landschaftsverträglich. Sie hat auch keine Auswirkungen auf die bisher verfügbaren Ausgleichsflächen und -massnahmen.



c) Bei der Mehrauffüllung sind umweltschutzrechtliche Massnahmen zu beachten. Die beiliegende Verfügung des Amtes für Umwelt vom 17. Mai 2019 ist Bestandteil dieser Genehmigungsverfügung.

d) Der Sondernutzungsplan gilt nach Art. 24 PBG gleichzeitig als Baubewilligung.

Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation stellt als Genehmigungsbehörde fest, dass der Erlass rechtmässig ist, mit den übergeordneten Planungen übereinstimmt und folglich genehmigt werden kann.

Dispositiv

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der Sondernutzungsplan wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühren für diese Genehmigungsverfügung betragen Fr. 1'000.--.
3. Die Gesamtgebühren für sämtliche Verfügungen zusammen betragen Fr. 6'000.--.

Aufteilung der Gebühren:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 1'000.--
- Amt für Umwelt	Fr. 5'000.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass (vierfach)
- Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des Amtes für Umwelt vom 17. Mai 2019
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie (je einschliesslich Erlass-Dossier)

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Umwelt